

Bauwerksverzeichnis


Planfeststellung

Deckblatt vom 18.12.2020	R. Wufka Ltd. Baudirektor	gez. Wufka
--------------------------	---------------------------------	------------

B 85 Cham – Regen

Ausbau der Kreuzung mit der St 2139 bei Viechtach

Bau-km 0+000 – Bau-km 1+050
B85_2160_3,632 – B85_2200_0,302

Aufgestellt: Deggendorf, 07.12.2012 Staatliches Bauamt  Berzl Baurätin	

VORBEMERKUNGEN ZUM BAUWERKSVERZEICHNIS

Allgemeines

Das Bauwerksverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen. Angaben zu den Bau-km beziehen sich auf die B 85, sofern keine anderen Angaben gemacht wurden.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Bauwerksverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 85 einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Bauwerksverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Bauwerksverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.4.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante
Plafe	Planfeststellung
PlafeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
- RAS-Q	Teil: Querschnitte
- RAS-K-1	Teil: Plangleiche Knotenpunkte

- RAS-K-2	Teil: Planfreie Knotenpunkte
RLS - 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungs- gebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
1	0+000 bis 1+050 <hr/> B85_2160_3,632 bis B85_2200_0,302	Bundesstraße B 85 (Änderung)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende B 85 wird von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten werden gemäß § 12 Abs. 4 Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und 2 FStrG von der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten getragen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger gemäß § 5 Abs. 1 FStrG i.V.m. § 3 Abs. 1 FStrG (Bundesrepublik Deutschland).</p> <p>Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, erfolgt die Widmung zur Bundesstraße mit der Maßgabe, dass diese mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
2	0-190 0-100	RRB Regenrückhalte- becken mit Ab- setzbecken und Leichtflüssig- keitsabscheider	a)--- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0-190 0-100 ein Regenrückhaltebecken mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Als Notüberlauf dient ein Raubett, dass in die bestehende Verrohrung der Straßentwässerung eingeleitet wird. Diese Verrohrung führt zum Entwässerungsgraben (BWV-Nr. 3).</p> <p>Der reguläre Ablauf des RRB erfolgt über eine Verrohrung DN 500 in den bestehenden Entwässerungsgraben (BWV-Nr.3) entlang der B 85 zum Riedbach.</p> <p>Speichervolumen: $V_{RRB} = \del{300}560 \text{ m}^3$ Drosselabfluss: $Q_{\max} = 130 \text{ l/s}$</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbau- lastträger der Bundesfernstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
3	0-280 bis 0-173	Entwässerung Graben (Änderung)	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Oberflächenwasser der B 85 wird mit Mulden und Mehrweckrohrleitungen gesammelt und dem RRB zugeleitet.</p> <p>Die Ablaufverrohrung des RRB endet im bestehenden Graben. Der offene Graben mündet in den Riedbach. Auf die Unterlage 13 wird verwiesen.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Dem Straßenbaulastträger obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung des Entwässerungsgrabens bis zur Einleitung in den Vorfluter obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
4	0+000 bis 0+750	<p>Entwässerung</p> <p>B 85</p> <p>(Mulde / Rohrleitung, Ände- rung DN 250 150 – 400 Mehrzweck- rohrleitung Sicker- und Transportleitung)</p>	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der B 85 wird von Bau-km 0+000 bis ca. Bau-km 0+750 das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zum RRB zum vorhandenen Ableitungsgraben bis zum Riedbach geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in den Absetzteil des RRB obliegen dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
5	0+000	Zufahrt (Änderung)	a) und b) Eigentümer Fl. Nr. 802 Gde. Viechtach, Gem. Viechtach	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl. Nr. 802 zur B 85 wird den neuen Ver- hältnissen angepasst. Das Recht zur Son- dernutzung wird erteilt. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreu- zungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepub- lik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung</u> Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsbe- rechtigten.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
6	0+150	Privatweg/ Zufahrt (Rückbau)	a) und b) Eigentümer Fl. Nr. 802 Gde. Viechtach, Gemarkung Viechtach	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.-Nr. 802 zur Bundesstraße 85 wird aufgelassen. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die geänderte Zufahrt (BWV-Nr. 5) <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung:</u> --

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
7	0+180	Privatweg/ Zufahrt (Rückbau)	a) und b) Eigentümer Fl. Nr. 803 Gde. Viechtach, Gemarkung Viechtach	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.-Nr. 803 zur Bundesstraße 85 wird aufgegeben. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über die neu erstellte Zufahrt (BWV-Nr. 9) <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung:</u> --

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
8	0+240	Durchlass DN 600	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Zuge der Entwässerung der St 2139 (BWV-Nr. 15) bzw B 85 (BWV-Nr. 45) und der Rampen zwischen den Kreisverkehren und der B 85 ist ein Durchlass unter der B 85 zur Entwässerung bis zum RRB erforderlich.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9	St 2139 0+250	Zufahrt (Änderung)	a) und b) bisheriger Grundstückseigentümer Fl. Nr. 803	Bei Bau-km (St 2139) 0+250 wird die bestehende Zufahrt von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Das Recht zur Sondernutzung wird erteilt. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung</u> Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
10	0+000 bis 0+158,137	Staatsstraße St 2139 (Änderung)	a1) und b1) Freistaat Bayern	1) <u>Staatsstraße Änderung</u> Von Bau-km 0+ 000 bis 0+158,137 wird die bestehende St 2139 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Änderung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.
	St2139_300_1,001 bis St2139_300_1,141			<u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt gemäß § 41 BayStrWG dem Freistaat Bayern.
	0+000 bis 0+336,329	Staatsstraße St 2139	a2) bisherige Grundstückseigentümer und b2) Freistaat Bayern	2) <u>Staatsstraße (neu)</u> Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis 0+155 und von 0+159 bis 0+336,329 (zwischen den Mittelpunkten der Kreisverkehre) wird Teil der St 2139 (ausgesparter Bereich vgl. BWV-Nr. 31). Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert. Die neue Straße wird zur Staatsstraße gewidmet. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt gemäß § 41 BayStrWG dem Freistaat Bayern. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger U)	Regelung
1	2	3	4	5
Zu 10	0+000 bis 0+235	Staatsstraße St 2139	a3) bisherige Grundstück- seigentümer b3) Freistaat Bayern	<p>3) <u>Staatsstraße (neu)</u> Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau- km 0+000 bis 0+235 wird Teil der St 2139. Die technische Ausführung der Straßen- baumaßnahme einschließlich der straßenbeglei- tenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestell- ten Unterlagen. Landschaftspflegerische Aus- gleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Anlage 12 dargestellt. Soweit nicht im Bauwerksverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächen- wasser über Bankette und Böschungen großflä- chig abgeführt und versickert. Die neue Straße wird zur Staatsstraße gewidmet.</p> <p><u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt gemäß § 41 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p> <p><u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungs- richtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbrei- ten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p>
	0+235 bis 0+285 St2139_320_0,059 bis St2139_320_0,111	Staatsstraße St 2139 (Änderung)	a4) und b4) Freistaat Bayern	<p>4) <u>Staatsstraße (Änderung)</u> Von St2139_320_0,059 bis St2139_320_0,111 wird die bestehende St 2139 von der Baumaß- nahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Änderung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p> <p><u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt gemäß § 41 BayStrWG dem Freistaat Bayern.</p> <p><u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungs- richtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbrei- ten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
Zu 10	St2139_320_0,059 bis St2139_320_0,111	Staatsstraße St 2139 (Einziehung)	a5) und b5) Freistaat Bayern	5) Staatsstraße (Einziehung) Von St2139_320_0,000 bis St2139_320_0,059 wird die bestehende St 2139 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Ein- ziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Grundstücks. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuz- ungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepub- lik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
11	0+000 bis 1+050 <hr/> B85_2160_3,632 bis B85_2200_0,302	Telekommunikationslinie	a) und b) Telekom	<p>Durch die Baumaßnahme werden Telekommunikationslinien der Telekom berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u> Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p><u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Eigentümer.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
12	0+250 bis 0+350	Stromleitung Niederspannung (Erdkabel)	a) E.ON Bayern b) E.ON Bayern	<p>Von Bau-km 0+250 bis 0+350 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der E.ON Bayern berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag vom 20.01.77/ 01.06.77 geändert am 03.03.87/ 17.03.87.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der E.ON Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
13	B 85 0+335	Zufahrt (Änderung)	a) und b)--- bisheriger Eigentümer	<p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.-Nr. 808/2 zur Bundesstraße 85 wird aufgelassen, die Sondernutzungsrechte Az. 3211-0 84/IIc vom 21.1.1977 bzw. für Anwesen Fl.Nr 807/5 Az. 3201-c 499/IIc werden widerrufen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über den neu angelegten ÖFW BWV-Nr. 21.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Änderungskosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
14	B 85 0+335	Durchlass DN 400	a) --- b) Stadt Viechtach	<p>Im Zuge des zu widmenden ÖFW (vgl. BWV Nr. 21) ist bei der Zufahrt zur Fl.Nr. 808/2 (BWV-Nr. 13) ein Durchlass erforderlich.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulasträger des ÖFW.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
15	B85 0+247 bis 0+507 0+ 238 Bis 0+645	Entwässerung St 2139 (Mulde / Rohrleitung DN-300 Mehrzweck- rohrleitung) Sickerleitung und Transportleitung	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich zwischen der B 85 und St 2139 wird von B 85 - Bau-km 0+247 bis ca. 0+507 sowie 0+238 bis 0+645 das Oberflächenwasser in einer Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen dem Durchlass BWV-Nr. 8 zugeleitet. Der Verrohrung werden auch die Abflüsse aus den Retentionsräumen (BWV-Nr. 29), der Entwässerung der St 2139 (BWV-Nr. 53) und die Ableitung des Oberflächenwassers der östlichen Rampe (BWV-Nr. 60) zugeführt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in den Durchlass (BWV-Nr. 8) obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung von Bau-km 0+388 bis 0+645 dient als Abfangegraben nicht versickerbaren Oberflächenwassers aus dem Böschungsbereich der St 2139. Die Unterhaltungslast liegt deshalb beim Straßenbaulastträgers der Staatsstraße.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
16	B 85 0+365 bis 0+380	Stützmauer	a) --- b) Grundstückseigentümer Fl.Nr.807	<p>Bei Bau-km 0+365 bis 0+380 wird zur Sicherung des Grundstücks Fl.Nr. 807 gegenüber dem zu errichtenden ÖFW (BWV-Nr 19) die Änderung bzw. Ersatz eines Stützbauwerk erforderlich. Das Bauwerk verbleibt, wie das bestehende Bauwerk, im Eigentum des Grundstückseigentümers.</p> <p>Abmessungen des Bauwerks: Länge: ca. 15 m Höhe: ca. 1,5 m</p> <p><u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung</u> Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
17	B85 0+380- 0+421	Einfriedung	a) und b) Grundstückseigentü- mer Fl.Nr. 807	<p>Bei Bau-km 0+380 bis 0+421 wird durch die Baumaßnahme eine Einfriedung eines Obstgartens berührt.</p> <p>Diese Anlage wird im notwendigen Umfang den neuen Verhältnissen angeglichen, indem die Einfriedung ersetzt bzw. versetzt wird.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
18	B 85 0+380- 0+421	Rodung	a) und b) Grundstücks- eigentümer Fl.Nr. 807	Das Baufeld wird im betroffenen Bereich außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) gerodet. Die Rodungsfläche besteht aus einem Obstgarten. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
19	B 85 0+430	Zufahrt (Änderung)	a) und b) bisheriger Eigentümer	<p>Die bestehende Zufahrt vom der B 85 zur Fl.Nr. 807 wird den neuen Verhältnissen angepasst bzw. innerhalb des Grundstücks verlegt.</p> <p>Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl.-Nr. 808/2 zur Bundesstraße 85 wird aufgelassen.</p> <p>Die Erschließung des Grundstücks erfolgt künftig über den neu angelegten ÖFW BWV-Nr. 21.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Änderungskosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
20	B 85 0+430	Durchlass DN 400	a) --- b) Stadt Viechtach	<p>Im Zuge des zu widmenden ÖFW (vgl. BWV-Nr.21) ist bei der Zufahrt zur Fl.Nr. 807 (BWV-Nr 19) ein Durchlass erforderlich.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger des ÖFW.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
21	B 85 0+302 bis 0+739	ÖFW	a) --- b) Stadt Viechtach	<p>Von Bau-km 0+302 bis Bau-km 0+739 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und Anwesen ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die St 2139 erfolgt bei St2139_300_1,141 (Kreisverkehr „Antonius“)</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung</u></p> <p>Der Weg verfügt über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Stadt Viechtach. Die Unterhaltung obliegt somit gemäß Art. 9 Abs. 1 BayStrWG der Stadt Viechtach.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
22	B 85 0+335, 0+430, 0+500, 0+560	Durchlässe DN400	a) --- b) Stadt Viechtach	<p>Im Zuge des zu widmenden ÖFW (vgl. BWV-Nr. 21) sind zur Verbindung mit der Straßentwässerung der B 85 (vgl. BWV-Nr. 4) Durchlässe erforderlich.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem Straßenbaulastträger des ÖFW.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
23	B 85 0+302 bis 0+739	Entwässerung ÖFW (Mulde)	a) --- b) Stadt Viechtach	<p>Das anfallende Oberflächenwasser des Urgeländes südlich des Anwandweges (BWV-Nr 21) wird in einer Rasenmulde gesammelt und über Durchlässe (BWV-Nr. 22) der Entwässerung der B 85 (BWV-Nr.4) zugeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Mulde obliegt dem Straßenbaulasträger des ÖFW</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
24	B 85 0+485	Bundesstraße Anschlußast zur St 2132 am Kreisverkehr „Rehau“	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p><u>1) Fahrtrichtung Kreisverkehr „Rehau„ - Cham</u></p> <p>Bei Bau-km 0+485 wird die St 2139 an die B 85 angeschlossen. Der Anschlußast wird vom Außenrand des Kreisverkehrs „Rehau“ bis zum Bau-km 0+466 (B 85, Beginn des Beschleunigungsstreifens) Teil der Bundesstraße.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird entsprechend gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger der Bundesfernstraße.</p> <p><u>2) Fahrtrichtung Regen - Kreisverkehr „Rehau“</u></p> <p>Bei Bau-km 0+485 wird die St 2139 an die B 85 angeschlossen. Der östliche Anschlußast wird von Bau-km 0+506 (Ende des Verzögerungsstreifens) bis zum Außenrand des Kreisverkehrs Teil der Bundesstraße.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird entsprechend gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger der Bundesfernstraße.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
25	B 85 0+408	Entwässerungs- schacht auf Fl. Nr. 807	a) Eigentümer Fl. Nrn. 807 Stadt Viechtach, Gem. Viechtach b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+408 wird durch die Baumaßnahme ein Entwässerungsschacht berührt. Die Anlage wird gesichert und ggf. mit den anschließenden Leitungen angepasst. Sofern möglich, wird das südlich der B 85 anfallende Wasser in die Entwässerung der B 85 eingeleitet (BWV-Nr.4). <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt bei Einleitung in die Entwässerung der B 85 dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße, andernfalls dem Nutzungsberechtigten.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
26	B 85 0+390 bis 0+800	Wasserver- sorgung	a) und b) Stadt Viechtach	<p>Von Bau-km 0+343 bis 0+800 werden durch die Baumaßnahme vorhandene Wasserversorgungsleitungen berührt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überbau bzw. Verlegung aufgrund der St 2139 - Kreuzung mit der B 85 bei Bau-km 0+557, 0+704 und 0+708. - Überbau durch ÖFW Bau-km 0+710 -0+800 - Verlegung wegen St 2139 zwischen Kreisverkehr „Antonius“ bis B 85 <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen bzw. Leitungssicherungsmaßnahmen werden im Benehmen mit dem Wasserversorgungsbetreiber ausgeführt.</p> <p><u>Kosten:</u> Die Kosten für die Verlegung außerhalb des Straßengrundstücks werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. Für den Bereich innerhalb der Straßengrundstücke liegt keine dingliche Sicherung bzw. Gestattungsvertrag vor. Die Kosten für die Verlegung sind vom Wasserversorgungsunternehmen zu tragen.</p> <p><u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Betreiber der Wasserversorgungsleitungen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
27	B 85 0+465 Bis 0+566	Stromleitung <i>Mittelspannung</i> <i>(Erdkabel)</i>	a) E.ON Bayern b) E.ON Bayern	Bei Bau-km 0+465 - 0+566 wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der E.ON Bayern berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. <u>Kosten:</u> Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag vom 20.01.77/ 01.06.77 geändert am 03.03.87/ 17.03.87. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der E.ON Bayern.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
28	B 85 0+559 bis 0+760	Entwässerung (Ableitung) DN 400 bis 600	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Durch den Ableitungskanal wird Oberflächenwasser aus den Rampen des östlichen Knotens (BWV-Nr. 60), Entwässerungseinrichtungen der B 85 (BWV-Nr. 4) und aus dem Bereich des Gehwegs (BWV-Nr. 43) in den Rückhalteraum (BWV-Nr. 29) eingeleitet.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten für die Verlegung außerhalb des Straßengrundstücks werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. Für den Bereich innerhalb des Straßengrundstücks liegt keine dingliche Sicherung bzw. Gestattungsvertrag vor. Die Kosten für die Verlegung sind vom Wasserversorgungsunternehmen zu tragen.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerung bis zum Zusammenfluss der Entwässerungsleitungen BWV-Nr. 44 und 45 obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
29	B 85 0+300	Retentionsraum	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+300 ein Retentionsraum geschaffen.</p> <p>Speichervolumen: $V = \text{ca. } 60 \text{ m}^3$</p> <p>Der Ablauf erfolgt über die Entwässerungseinrichtungen (BWV-Nr. 15 und 8) zur Entwässerungsanlage der Bundesstraße (BWV-Nr. 4) zum RRB (BWV-Nr. 2) und anschließend in den bestehenden Entwässerungsgraben (BWV-Nr.3) entlang der B 85 zum Riedbach.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 13 verwiesen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 29	B 85 0+450	Retentionsraum	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+450 ein Retentionsraum geschaffen.</p> <p>Speichervolumen: $V = \text{ca. } 100 \text{ m}^3$</p> <p>Der Ablauf erfolgt über die Entwässerungseinrichtungen (BWV-Nr. 15 und 8) zur Entwässerungsanlage der Bundesstraße (BWV-Nr. 4) zum RRB (BWV-Nr. 2) und anschließend in den bestehenden Entwässerungsgraben (BWV-Nr.3) entlang der B 85 zum Riedbach.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p> <p>Auf Unterlage 13 wird verwiesen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 3

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 29	B 85 0+530	Retentionsraum	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+530 ein Retentionsraum geschaffen.</p> <p>Speichervolumen: $V = \text{ca. } 290 \text{ m}^3$</p> <p>Der Ablauf erfolgt über die Entwässerungseinrichtungen (BWV-Nr. 15 und 8) zur Entwässerungsanlage der Bundesstraße (BWV-Nr. 4) zum RRB (BWV-Nr. 2) und anschließend in den bestehenden Entwässerungsgraben (BWV-Nr.3) entlang der B 85 zum Riedbach.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p> <p>Auf Unterlage 13 wird verwiesen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
30	B 85 0+463 - 0+493	Entwässerung Kreisverkehr „Rehau“	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Im Mittelinselbereich des nördlichen Kreisverkehrs wird das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zum Retentionsraum (BWV-Nr. 29) geleitet. Auf die Unterlage 13 wird verwiesen.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in den Retentionsraum obliegen dem Straßenbaulastträger der Staatstraße.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
31	B 85 0+462 - 0+550	ÖFW (Ände- rung/Einziehung)	a) Stadt Viechtach b) _____	<u>1.) Einziehung</u> Im Bereich Bau-km 0+462 – 0+550 wird der bestehende ÖFW (Fl.Nr. 831) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Auf einer Länge von 76 m wird dieser eingezogen und die Einmündung in die B 85 aufgelassen. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung des geänderten Bereiches obliegt dem künftigen Grundstückseigentümer.
	0+462 - 0+550	ÖFW (Änderung/ Aufstufung)	a) Stadt Viechtach b) Freistaat Bayern	<u>2.) Aufstufung</u> Auf einer Länge von 36 m wird der bestehende ÖFW (Fl.Nr. 831) von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst (Querung durch nördlichen Kreisverkehr „Rehau“). Der Bereich wird zur Staatsstraße aufgestuft. Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger U)	Regelung
1	2	3	4	5
Zu 31	0+462 - 0+550	ÖFW (keine Änderung)	a) --- b) Stadt Viechtach	<p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung des geänderten Bereiches obliegt dem Straßenbaulastträger der Staatsstraße.</p> <p><u>3.) nicht geänderter Bereich</u></p> <p>Die Unterhaltung des nicht eingezogenen oder aufgestuften Bereiches des ÖFW (Fl.Nr. 831) obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3		4
32	B 85 0+565	Durchlass DN 400	a) --- b) Stadt Viechtach	<p>Im Zuge des zu widmenden ÖFW (vgl. BWV-Nr 21) ist bei der Einmündung des ÖFW, Fl.Nr. 741/3 (BWV-Nr 33), ein Durchlass erforderlich.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträgers des ÖFW.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
33	B 85 0+565	Einmündung (Änderung)	a) und b) Stadt Viechtach	<p>Im Bereich Bau-km 0+565 wird der bestehende ÖFW von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Auf einer Länge von 3 m wird dieser eingezogen und die Einmündung in die B 85 aufgelassen.</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung des geänderten Bereiches obliegt dem Straßenbaulastträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
34	B 85 0+390 bis 0+791	Baumfah rung	a) und b) Grundstücks- eigentümer Fl. Nr. 807, 741/3, 831, 899	<p>Von Bau-km 0+390 bis Bau-km 0+791 wird der zu errichtende ÖFW für die Bauzeit mit größerer Breite hergestellt.</p> <p>Die Anschlüsse an die B 85 erfolgen bei Bau-km 0+390 und an die St 2139 am südlichen Kreisverkehr „Antonius“ bei Bau-km 0+791.</p> <p>Nach erfolgter Fertigstellung der Maßnahme wird der ÖFW teilweise rückgebaut und rekultiviert.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
35	St 2139 0+252	Zufahrt	a) b) Freistaat Bayern	<p>Für den Straßenbetriebsdienst wird bei Bau-km 0+252 an der St 2139 eine Zufahrt angelegt.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
36	B 85 0+560 bis 0+766	Entwässerung B 85 (Mulde / Rohrleitung DN 250 Mehr- zweck- rohrleitung)	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der B 85 wird von Bau-km 0+560 bis ca. Bau-km 0+766 das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen zum Absetzbe- reich BWV-Nr. 29 geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungs- mulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuz- ungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepub- lik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnah- me der Drainagen) bis zur Einleitung in den Retentionsraum (BWV-Nr. 29) obliegt dem Straßenbaulasträger der Bundesfernstraße.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
37	B 85 0+699	Privater Brunnen auf Fl. Nr. 834	a) und b) Eigentümer Fl. Nr. 834 Gem. Viechtach	<p>Bei Bau-km 0+699 wird durch die Baumaßnahme ein privater Brunnen berührt. Die Anlage wird gesichert und ggf. neu gefasst.</p> <p>Vor Baubeginn werden Menge und Qualität des Wassers beweiskräftig festgestellt.</p> <p>Sollte die Aufrechterhaltung einer rechtlich geschützten, privaten Versorgungsanlage mit vertretbarem technischem Aufwand nicht möglich sein, wird eine Ersatzversorgung geschaffen oder Entschädigung geleistet. Die Entscheidung hierüber erfolgt ggf. in einem ergänzenden Verfahren.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

1	2	3	4	5
38	B 85 0+693,8	Überführung der St 2139 BW 0-1	a)-- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die St 2139 kreuzt die B 85 mittels einer Brücke mit folgenden Abmessungen:</p> <p>LW = 29,87 m</p> <p>LH \geq 4,70 m</p> <p>Br. zw. Gel.: 11,60 m</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
39	B85 0+637 bis 0+659	ÖFW (Änderung/ Einziehung)	a) Stadt Viechtach b) ---	<p><u>1.) Einziehung</u></p> <p>Im Bereich Bau-km 0+637 – 0+659 wird der bestehende ÖFW von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.. Auf einer Länge von 34 m wird dieser eingezogen</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung des geänderten Bereiches obliegt dem Grundstückseigentümer.</p>
	B 85 0+637 bis 0+659	ÖFW (Änderung, Aufstufung)	a) Stadt Viechtach b) Freistaat Bayern	<p><u>2.) Aufstufung</u></p> <p>Auf einer Länge von 11 m wird der bestehende ÖFW von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst Der Bereich wird zur Staatstraße aufgestuft.</p> <p>Soweit nicht Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Umstufung nach Art. 7 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 2

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
Zu 39	B 85 0+637 bis 0+659	ÖFW (keine Änderung)	a) und b) Stadt Viechtach	<p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung des geänderten Bereiches obliegt dem Straßenbaulastträger der Staatsstraße.</p> <p><u>3.) nicht geänderter Bereich</u></p> <p>Die Unterhaltung des nicht überbauten Bereiches obliegt dem bisherigen Baulastträger.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
40	B 85 0+637 bis 0+761	ÖFW	a) - b) Stadt Viechtach	<p>Von Bau-km 0+637 bis Bau-km 0+761 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die Ortsstraße, Fl.Nr. 839, BWV-Nr. 69, erfolgt bei Bau-km 0+761 und stellt eine Verbindung mit dem ÖFW, Fl. Nr. 831, her.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung</u></p> <p>Der Weg verfügt über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBI S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Stadt Viechtach. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Viechtach.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
41	B 85 0+676 bis 0+686	Durchlass DN 400	a1) + b1) Eigentümer Fl. Nr. 832/3 Stadt Viechtach, Gem. Viechtach a2) + b2) Eigentümer Fl. Nr. 831 Stadt Viechtach, Gem. Viechtach	Es ist jeweils ein Durchlass DN 400 unter dem ÖFW auf Fl. Nr. 832/3 und 831 erforderlich. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung der Durchlässe obliegt dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
42	B 85 0+676 bis 0+686	Einmündungen	a1) + b1) Stadt Viechtach Fl. Nr. 832/3 Stadt Viechtach, Gem. Viechtach a2) + b2) Eigentümer Fl. Nr. 831 Stadt Viechtach, Gem. Viechtach	Einmündungen in den ÖFW, BWV-Nr. 21, der Wege Fl.Nr. 831/2 und 832/3 werden von der Maßnahme berührt und soweit erforderlich den neuen Verhältnissen ange- passt. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreu- zungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepub- lik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem jeweiligen Straßenbaulasträger des ÖFW

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
43	B 85 0+704	Zufahrt	a) + b) Grundstücks- eigentümer Fl. Nr. 899/2 Stadt Viechtach, Gem. Viechtach	Bei Bau-km 0+704 auf Fl.Nr. 899/2 wird eine bestehende private Zufahrt von der Maßnahme berührt und soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem Eigentümer.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
44	B 85 0+766	Entwässerung Gehweg (Mulde / Rohrleitung, Ände- rung)	a) und b) Stadt Viechtach	<p>Bei Bau-km 0+766 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Entwässerungsleitung des Fußgängerweges berührt.</p> <p>Kreuzung mit der B 85 bei Bau-km 0+766.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerung bis zum Zufluss der Entwässerungsleitungen BWV-Nr. 45 obliegt dem Baulastträger des Gehwegs.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
45	B 85 0+766	Entwässerung B 85 (Mulde / Rohrleitung)	a) b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Oberflächenwasser der B 85, sowie das anfallende Hang- und Böschungswasser wird in einer Mulde gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen in das Entwässerungssystem der B 85 zum Ableitungskanal (BWV-Nr. 51) und damit in das Entwässerungssystem der B 85 abgeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die B 85 wird im Bereich der Fußgängerunterführung Bau-km 0+763 gekreuzt.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerung bis zum Zusammenfluss der Entwässerungsleitungen BWV-Nr. 44 und 46 obliegt dem Bau- lastträger der Bundesstraße.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
46	B 85 0+766 bis 0+812	Entwässerung ÖFW (Mulde / Rohrleitung)	a) --- b) Stadt Viechtach	<p>Das Oberflächenwasser des ÖFW (BWV-Nr 48) sowie das anfallende Hang- und Böschungswasser wird in einer Mulde gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen in das Entwässerungssystem der B 85 zum Ableitungskanal (BWV-Nr. 51) und damit in das Entwässerungssystem der B 85 abgeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerung bis zum Zusammenfluss der Entwässerungsleitungen BWV-Nr. 44 und 45 obliegt dem Bau- lastträger des ÖFW.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
47	B 85 0+765 bis 0+777	Entwässerung Ortstraße (Mulde / Rohrleitung, Ände- rung)	a) --- b) Stadt Viechtach	Bei Bau-km 0+765 bis 0+777 wird durch die Baumaßnahme eine vorhandene Entwässerungsleitung der Ortstraße (Fl.Nr. 839) nach Viechtach berührt. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung der Entwässerung bis zum Zufluss der Entwässerungsleitungen BWV-Nr. 45 obliegt dem Baulastträger der Ortstraße.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
48	B 85 0+766 bis 0+812	öFW	a) - b) Stadt Viechtach	<p>Von Bau-km 0+766 bis Bau-km 0+812 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt.</p> <p>Der Anschluss an die Ortsstraße erfolgt bei Bau-km 0+766.</p> <p>Der Weg wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung</u></p> <p>Der Weg verfügt über die Ausbaumerkmale der Verordnung vom 19.11.1968 (GVBl S. 413) und steht deshalb gem. Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG in der Baulast der Stadt Viechtach. Die Unterhaltung obliegt somit der Stadt Viechtach.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
49	B 85 0+765	bestehende Kanalisations- leitungen DN 200 B DN 400 B	a) und b) Stadt Viechtach als Entsorgungs- unternehmen	Bei Bau-km 0+766 werden durch die Baumaßnahme bestehende Kanalisati- onsleitungen berührt. Die Leitungen müssen an die neue Lage der Fahrbahnen angeglichen werden. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßen- kreuzungsrichtline (StraKR) im Verhält- nis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Hinweise:</u> Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Entsorgungsunternehmen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
50	B 85 0+766	Zufahrt	a) und b) Eigentümer Fl. Nr. 833/1, Stadt. Viechtach, Gem. Viechtach	Die bestehende Zufahrt vom Grundstück Fl. Nr. 833/1 zur Ortstraße, Fl.Nr. 839, wird den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung</u> Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
51	B 85 0+560 bis 0+854	Entwässerung Ableitung DN 250-500	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der B 85, des westlichen Anschlußastes und der Geh- und Radwegunterführung ist ein Ableitungskanal erforderlich.</p> <p>Falls erforderlich, wird der Entwässerungsgraben befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in das Entwässerungssystem der B 85 obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
52	B 85 0+766	Ortsstraße (Änderung- Einziehung)	a) Stadt Viechtach b) ---	<p><u>Einziehung:</u></p> <p>Die nicht überbauten Flächen des bestehenden ÖFW (Gehweg) werden auf einer Länge von ca. 55 m eingezogen und rekultiviert (Fl.Nr. 898/2).</p> <p>Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>--</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
53	St 2139 0+065 bis 0+145 (Kreisverkehr „Antonius“)	Entwässerung St 2139 (Mulde / Rohrleitung DN 250-400)	a) --- b) Freistaat Bayern	<p>Das Oberflächenwasser der St 2139, des Kreisverkehrs „Antonius“ sowie das anfallende Hang- und Böschungswasser wird in einer Mulde gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen in das Entwässerungssystem der B 85 zum Ableitungskanal (BWV-Nr. 51) und damit in das Entwässerungssystem der B 85 abgeleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerung westlich der St 2139 bis zum Zufluss der Entwässerungsleitung BWV-Nr. 68 obliegt dem Baulastträger der Staatsstraße. Die Entwässerungsleitung östlich der Staatsstraße von Bau-km 0+065 bis zur Überquerungsstelle des Gehwegs mit der östlichen Rampe verbleibt in der Unterhaltungspflicht des Freistaats Bayern.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
54	St 2139 Bau-km 0+000 bis B 85 Bau-km 0+780	Stromleitung Mittelspannung 20 kV-Leitung (Erdkabel) Niederspannung 0,4 kV-Leitung (Erdkabel)	a) E.ON Bayern b) E.ON Bayern	Entlang der St 2139 aus Richtung Kollnburg führen Stromversorgungsanlagen in Richtung Viechtach. Diese werden durch die Baumaßnahme berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Hinweise:</u> Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt. <u>Kosten:</u> Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag vom 20.01.77/ 01.06.77 geändert am 03.03.87/ 17.03.87. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der E.ON Bayern.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
55	St 2139 Bau-km 0+000 bis B 85 Bau-km 0+780	Telekommunikationslinie	a) und b) Telekom	<p>Entlang der St 2139 aus Richtung Kollnburg führen Fernmeldeanlagen in Richtung Viechtach. Diese werden durch die Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Ein Kreuzungsheft wird bei Bedarf erstellt.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin dem Netzbetreiber.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
56	St 2139 0+070	Hydrant (Änderung)	a) und b) Stadt Viechtach	<p>Bei Bau-km 0+070 wird durch die Baumaßnahme ein vorhandener Hydrant berührt.</p> <p>Die Anlage muss an die Lage der Fahrbahn bzw. der Böschung angeglichen werden.</p> <p><u>Hinweise:</u> Alle Änderungen werden im Benehmen mit dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage ausgeführt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag / Sondernutzungsrecht.</p> <p><u>Unterhaltung</u> Die Unterhaltung obliegt dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
57	St 2139 0+063	Einmündung (öFW)	a) und b) Stadt Viechtach Fl. Nr. 741/8 Stadt Viechtach, Gem. Viechtach	<p>Die bestehende Einmündung des ÖFW (Grundstück Fl.Nr. 741/8, „Am Antoni“) wird den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des ÖFW.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
58	St 2139 0+057	Einmündung (öFW)	a) und b) Stadt Viechtach Fl. Nr. 879 Stadt Viechtach, Gem. Viechtach	Die bestehende Einmündung zum ÖFW (Grundstück Fl.Nr. 879, „oberer Pfahlweg“) wird den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung</u> Die Unterhaltung obliegt dem Straßenbaulastträger des ÖFW.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
59	St 2139 Bau-km 0+064 bis B 85 Bau-km 0+763	Fußweg Geh- und Radweg (beschränkt- öffentlicher Weg)	a) --- b) Stadt Viechtach	<p>Von der Unterführung (BWV-Nr 65) bis zur Einmündung des ÖFW (BWV-Nr. 58) wird ein Fußweg erstellt. Im Teilbereich von der Unterführung bis zur Querungsstelle wird damit der eingezogene Weg (BWV-Nr 52) ersetzt.</p> <p>Die selbständigen Gehwege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) werden zu beschränkt - öffentlichen Wegen (Fußwegen Geh- und Radweg) gewidmet.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Fußwege obliegt der Stadt Viechtach.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
60	B 85 0+866	Bundesstraße Anschlußast zur St 2132 am Kreisverkehr „Antonius“	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p><u>Fahrtrichtung Kreisverkehr „Antonius“ - Regen</u></p> <p>Bei Bau-km 0+862 wird die St 2139 an die B 85 angeschlossen. Der östliche Anschlußast wird vom Außenrand des Kreisverkehrs „Antonius“ bis zum Bau-km 0+895 (B85, Beginn des Beschleunigungsstreifens) Teil der Bundesstraße.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird entsprechend gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger der Bundesfernstraße.</p> <p><u>Fahrtrichtung Cham – Kreisverkehr „Antonius“</u></p> <p>Bei Bau-km 0+862 wird die St 2139 an die B 85 angeschlossen. Der östliche Anschlußast wird von Bau-km 0+843 (Ende des Verzögerungsstreifens) bis zum Außenrand des Kreisverkehrs, Bau-km 0+895 (B85), Teil der Bundesstraße.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird entsprechend gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Baulastträger der Bundesfernstraße.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
61	Östliche Rampe 0+063	Zufahrt (Neubau)	a)-- b) Eigentümer Fl. Nr. 894 Stadt Viechtach, Gem. Viechtach	Für die Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 803 wird südlich der Rampe eine Zufahrt erstellt. Die Sondernutzungserlaubnis wird erteilt. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung</u> Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
62	Östliche Rampe 0+063	Durchlass DN 400	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Zuge der Zufahrt (BWV.-Nr. 61) zur Erschließung des Grundstücks (Fl.Nr. 894) ist ein Durchlass unter der Zufahrt erforderlich.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung des Durchlasses obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
63	B 85 0+800 bis 0+955	Entwässerung Östliche Rampe (Mulde / Rohrleitung)	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich der östlichen Rampe der B 85 wird vom Schnittpunkt der Fußgängerquerungshilfe bis Bau-km 0+882 (B 85) das anfallende Oberflächenwasser in einer Rasenmulde gesammelt und über Einlaufschächte durch Verrohrungen BWV-Nr. 68 den Entwässerungseinrichtungen der B 85 (BWV-Nr. 51, Ableitungskanal) zugeleitet.</p> <p>Siehe dazu auch Unterlage Nr. 13.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in den Ableitungskanal BWV-Nr. 68 obliegen dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
64	Östliche Rampe 0+084	Zufahrt	a) b) Bundesrepublik Deutschland	Für die Erschließung des Grundstücks Fl. Nr. 894 wird nördlich der Rampe eine Zu- fahrt erstellt. Die Sondernutzungserlaubnis wird erteilt. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung</u> Die Unterhaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
65	B 85 0+763	Unterführung Rad- und Gehweg BW 0-2 (Ersatz)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das bestehende Bauwerk wird ersetzt und den geänderten Verhältnissen angepaßt. Der anzulegende beschränkt öffentliche Weg kreuzt die B 85 mittels einer Unterführung mit folgenden Abmessungen:</p> <p>LW = 3,50 m 8,0 m</p> <p>LH ≥ 2,60 m 3,50 m</p> <p>Br. Zw. Gel.: 18,60 m</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt gemäß § 13 a Abs. 1 FStrG / Art. 33 a Abs. 1 BayStrWG dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
66	B 85 0+770 bis 0+855	Ausschlitzung (Gelände- angleichung)	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 0+770 bis 0+855 (östliche Rampe) wird zwischen der Einschnittsböschung der B 85 und der Rampe eine Teilfläche der Fl. Nr. 894 zur Anpassung der Rampe an das Gelände bzw. Einhaltung der notwendigen Sichtverhältnisse eine Geländeausschlitzung erstellt. Größe: ca. 2300 m ² Tiefe: bis ca. 2,0 m <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung der Fläche obliegt künftig dem Straßenbaulastträger der Bundesstraße.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
67	B 85 1+016	Private Zufahrt (Änderung)	<p>a) Eigentümer Fl. Nr. 888 und 890 Stadt Viechtach, Gem. Viechtach</p> <p>b) Eigentümer Fl. Nr. 888, 893 und 890 Stadt Viechtach, Gem. Viechtach</p>	<p>Bei Bau-km 1+016 wird die bestehende Zufahrt von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Grundstücke mit der Fl.Nr. 893, 890 und 888 werden durch die geänderte Zufahrt erschlossen. Für die Zufahrt wird die Sondernutzungserlaubnis erteilt.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung</u></p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Nutzungsberechtigten.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
68	0+800 bis 0+955	Entwässerung Östliche Rampe Rohrleitung DN 300 -500	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Das im Einschnittsbereich der östlichen Rampe der B 85 in der Entwässerungsanlage BWV-Nr. 63 gesammelte Oberflächenwasser wird durch einen Ableitungskanal DN 300-500 und einen Durchlass unter der B 85 mit DN 500 bis zur Entwässerungsanlage der B 85 (BWV-Nr. 36) abgeleitet. Siehe dazu auch Unterlage Nr. 13. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Entwässerungsanlage der B 85, BWV-Nr. 36) obliegen dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
69	B 85 0+763	Gemeindestraße (Ortsstraße)	a) + b) Stadt Viechtach Fl. Nr. 831 Stadt Viechtach, Gem. Viechtach	Die Gemeindestraße, Fl.Nr. 839 wird von der Maßnahme berührt und soweit erforderlich den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung obliegt weiterhin dem jeweiligen Straßenbaulasträger.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
70	St 2139 0+120	Trinkwasser- hochbehälter	a) und b) Stadt Viechtach	<p>Im Einschnittsbereich von Bau-km 0+120 liegt ein Trinkwasserhochbehälter der Stadt Viechtach. Die Böschungen werden an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u> Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u> Die Unterhaltung des Trinkwasserhochbehälters verbleibt unverändert beim Wasserversorgungsunternehmen.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
72	0 -150	Nutzung durch Fa. Rehau	a) und b) Bundesrepublik Deutschland Fl.Nr. 1053/4, Gem. Viechtach, Stadt Viechtach	Bei Bau-km 0-150 wird das Grundstück Fl. Nr. 1053/4 der Bundesrepublik Deutsch- land von der Fa. Rehau AG & Co genutzt (Nutzungsvertrag Nr. S 52-43242-019/08 vom 18.9.2008, geändert am 14.6.2012. Das Grundstück wird von der Baumaßnah- me berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. <u>Kosten:</u> Die Kostentragung für Mehraufwendungen durch die gewährte Nutzung werden gem. genannten Nutzungsvertrag vom Nutzer getragen. Die Baukosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Ver- hältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Frei- staat Bayern geteilt. <u>Unterhaltung</u> Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung durch den Nutzungsberechtigten zu erset- zen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
73	0+387 bis 0+452 und 0+467 bis 0+491 (B 85)	Stützkonstruktion	a) – b) Freistaat Bayern	Der Straßenbaulastträger errichtet Stützkonstruktionen: - von Bau-km 0+387 bis 0+452 (Höhe ≤ 3,20 m). sowie - von Bau-km 0+467 bis 0+491 (Höhe ≤ 2,0 m). Die <u>Unterhaltung</u> obliegt dem Freistaat Bayern als Straßenbaulastträger der St2139. Die <u>Kosten</u> werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
74	0+270 (B 85)	Lichtsignalanlage	a) Bundes- republik Deutschland b) --	Die Lichtsignalanlage an der Einmündung der St 2139 in die B 85 bei Bau-km 0+270 wird rückgebaut. Die <u>Unterhaltung</u> entfällt zukünftig. Die <u>Kosten</u> werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
75	St2139 0+000 (Kreismittel- punkt) bis 0+195 sowie 0+ 175 bis 0+330	Entwässerung St 2139 (Mulde / Rohrleitung DN-300 Mehrzweck- rohrleitung) Sickerleitung und Transportleitung	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Bereich zwischen der B 85 und St 2139 wird von B 85 - Bau-km 0+247 bis ca. 0+507 sowie 0+238 bis 0+645 das Oberflächenwasser in einer Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen dem Durchlass BWV-Nr. 8 zugeleitet. Der Verrohrung werden auch die Abflüsse aus den Retentionsräumen (BWV-Nr. 29), der Entwässerung der St 2139 (BWV-Nr. 53) und die Ableitung des Oberflächenwassers der östlichen Rampe (BWV-Nr. 60) zugeführt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p><u>Kosten:</u></p> <p>Die Kosten werden nach der Straßenkreuzungsrichtlinie (StraKR) im Verhältnis der Straßenbreiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Freistaat Bayern geteilt.</p> <p><u>Unterhaltung:</u></p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in den Durchlass (BWV-Nr. 8) obliegt dem Straßenbaulastträger der Bundesfernstraße.</p> <p>Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung von Bau-km 0+388 bis 0+645 dient als Abfangegraben nicht versickerbaren Oberflächenwassers aus dem Böschungsbereich der St 2139 . Die Unterhaltungslast liegt deshalb beim Straßenbaulastträgers der Staatsstraße.</p>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
M1	0+250 bis 0+340 0+460 bis 0+550 0+660 bis 0+760	Entsiegelung	a)-- b) --	Entsiegelung der aufgelassenen Abschnitte der St 2139, der B 85, des Fußweges in Richtung Viechtach und eines Feldweges mit bituminöser Decke mit anschließender Rekultivierung als straßenbegleitende Grünflächen

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
M2	0-100 0+050	RRB	a) --- b) --	Bau eines Regenrückhaltebeckens (V= 300 560 m ³ zur gepufferten Ableitung von Straßenwasser in den Riedbach (Rückhalt von Schwimmstoffen und Leichtflüssigkeiten mit Hilfe einer Tauchwand) Vgl. BWV-Nr. 2.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
M3	0+300 0+450 0+550 0+800	Retentions- flächen	a) -- b) --	Anlage von Retentionsräumen im Trassenbereich mit mind. 20 cm dicker Oberbodenauflage und Ansaat von Landschaftsrasen (Regiosaatgut)

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
M4	0+570 bis 0+650 0+770 bis 0+850	Magerstandorte	a) -- b) --	Schaffung von Magerstandorten ohne Oberbodenandeckung und ohne Ansaat Nähere Beschreibung siehe Anlage 12

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
M5	bei 0+700	Unterpflanzung Waldrand	a) --- b) Fl.Nr. 899 und 900, Stadt Viechtach, Gem. Viechtach	Unterpflanzung zur Bildung eines neuen Waldrandes auf Privatgrund, sofern der Eigentümer dies duldet.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
M6	0+050 (St 2139) 0+780 entlang des Fußweges in Richtung Viechtach	Schutz von Groß- bäumen	a) -- b) --	Schutz von Großbäumen vor Schäden durch den Baubetrieb: Erläuterung siehe Unterlage 12

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
M7	0+780 – 0+870	Schutzzaun	a)-- b)--	Bau eines (temporären) blickdichten Schutzzauns als Fledermausschutzmaßnahme und zur Schonung von naturnahen Gehölzbeständen nördlich des St.-Antoniuspfahls im Bereich des NSG-/FFH-Gebietes während der Bauphase

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
M8	Gesamte Trasse, insbesondere bereiche mit Beseitigung von Gehölzen	Grundsätzliche Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Fledermäusen	a) --- b) ---	Nähere Beschreibung siehe Unterlage 12.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
M9	0+760	Maßnahmen zur Nutzung der FußgängerGeh- und Radweg- unterführung für Fleder- mäuse zur Unter- querung der Trasse	a) -- b) --	Maßnahmen zur Nutzung der FußGeh-und Radweg unterführung für Fledermäuse zur Unterquerung der Trasse: -Anlage von Fledermausschutzzäunen -Pflanzung von Laubbäumen -keine Beleuchtung der Fußgänger unter- führung Details sind Unterlage 12 zu entnehmen.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
M10	0-100 0 + 340 - 0 + 390 0 + 410 - 0 + 470 0 + 473 - 0 + 630 0 + 635 - 0 + 700 0 + 703 - 0 + 760 0 + 765 - 0 + 900 am südl. Kreisel	Strauch- pflanzungen	a) -- b) ---	Strauchpflanzungen als Leitstrukturen für Fledermäuse und als Ersatz/Ergänzung des vorhandenen Straßenbegleitgrüns. beim <u>Regenrückhaltebecken</u>

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
A1	ab 1+050	öFW	a) --- b) ---	Pflanzung von 10 Laubbäumen (größeren Hochstämmen, z.B. Linden) zur Herstellung einer „Fledermaus-Baumbrücke“ (650 m ²) Nähere Erläuterungen siehe Unterlage 12.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
A2	0+200	Biotopver- bundelement	a)-- b)--	Biotopverbundelement als „grüne Leitstruktur“ insbesondere für Fledermäuse zur Verbindung der vorhandenen Gehölzstrukturen am Pfahl (Pflanzung einer breiten Baumhecke mit randlichen Magerbereichen), sofern der Eigentümer damit einverstanden ist. Nähere Erläuterung siehe Unterlage 12.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Regelung
1	2	3	4	5
A3	B 85 0+600 bis Bauende	Sonstige Aus- gleichs- maßnahmen	a) — b) --	10 Stück neue Quartierbäume 30 Stück Fledermauskästen Nähere Erläuterung siehe Unterlage 12.